



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2022

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

in der Fassung der Beschlussempfehlung

Drucksache 20/9608 zu Drucksache 20/9138

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Sozialpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden nach Satz 5 folgende Sätze eingefügt:
„Die Landeselternvertretung erarbeitet mit Unterstützung des für die öffentliche Jugendhilfe zuständigen Ministeriums auf der Grundlage der Bedarfsplanungen nach § 30 jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sie hat das Recht, Vorschläge zur Erfüllung des Rechtsanspruchs zu unterbreiten. Für die Erarbeitung des Berichts werden angemessene Mittel bereitgestellt.“
- d) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Die Elternvertretungen nach § 27a sind ehrenamtlich tätig. Sie haben ein Recht auf bezahlte Freistellung bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr. Die Freistellung kann nicht in der von den Beschäftigten vorgesehenen Zeit beansprucht werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Der Anspruch auf Erholungsurlaub oder auf Freistellung von der Arbeit nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt. Privaten Beschäftigungsstellen, die bezahlte Freistellung nach Satz 2 gewähren, erstattet das Land die für die Fortzahlung der Entgelte bei der Freistellung entstandenen Kosten. Dies gilt nicht für die Beiträge zur Sozialversicherung.“

Begründung

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a)

Die Kann-Bestimmung zur Bildung von Elternvertretungen auf Ebene der Gemeinden reicht nicht aus. Sie wird daher durch eine Soll-Bestimmung ersetzt.

Zu Buchst. b)

Die Kann-Bestimmung zur Bildung von Elternvertretungen auf Ebene der Jugendamtsbezirke reicht nicht aus. Sie wird daher durch eine Soll-Bestimmung ersetzt.

Zu Buchst. c)

Nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII haben Kinder das Recht auf Förderung in einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege. Die Gesamtverantwortung trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch ermitteln die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und erarbeiten einen Bedarfsplan, der jeweils mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt wird. Die Landeselternvertretung soll das Recht erhalten, auf der Grundlage der Bedarfspläne nach § 30 einen Bericht zu erarbeiten, der den Stand der Erfüllung des Rechtsanspruchs landesweit auswertet.

Zu Buchs. d)

Verschiedene Anzuhörende haben darauf hingewiesen, dass für die Elternvertretungen Möglichkeiten der Freistellung geschaffen werden sollten, um das ehrenamtliche Engagement in diesem Bereich attraktiver zu gestalten und die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt besser zu ermöglichen. Diesem Wunsch wird mit der hier vorgesehenen Änderung Rechnung getragen.

Wiesbaden, 5. Dezember 2022

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock